

2.2 XIV 59/09
(Geschäftsnummer)



Amtsgericht Königs Wusterhausen
- Vormundschaftsgericht -
Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren (Zurückschiebehalt)

geboren am 1959
ohne festen Wohnsitz
Staatsangehörigkeit: afghanisch

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernward Ostrop
Rechtsanwälte Reimann, Ostrop & Kollegen
Gneisenastr. 66, 10961 Berlin
AZ: 252/09011

wird der Beschluss des Amtsgerichts Luckenwalde vom 9.8.2009, mit dem der Betroffene zur Sicherung der Abschiebung für eine Dauer von längstens 60 Tagen in Sicherungshaft genommen wurde, aufgehoben.

Gründe

I.

Mit Beschluss vom 9.8.2009 hat das Amtsgericht Luckenwalde den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung für eine Dauer von längstens 60 Tagen in Sicherungshaft genommen, weil er mittels eines gefälschten Passes aus Griechenland unerlaubt eingereist ist.

- 2 -

Der Betroffene hat zwischenzeitlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt hat ein Aufnahmeersuchen an Griechenland gerichtet, über das am 14.9.2009 befunden werden soll.

Der Betroffene beantragt, in Abänderung des Beschlusses vom 9.8.2009 die Haftentlassung anzuordnen.

Die Bundespolizei beantragt, den Beschluss bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 14.9.2009 nicht aufzuheben.

II.

Gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG ist der Beschluss des Amtsgerichts Luckenwalde vom 9.8.2009 aufzuheben.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg ist ungeachtet des Aufenthalts des Betroffenen im Abschiebegewahrsam Berlin-Grünau nach § 416 S. 2 FamFG noch nicht begründet, da die Sache nicht an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg abgegeben ist. Solange das Verfahren noch nicht abgegeben ist, ist für die Aufhebung nach § 426 FamFG das ursprünglich befassende Gericht zuständig (Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 2009, § 426 FamFG Rn. 7). Die ist das Amtsgerichts Königs Wusterhausen, da das Amtsgericht Luckenwalde in der vorliegenden Sache aufgrund der geltenden Zuständigkeitskonzentration für das Amtsgericht Königs Wusterhausen tätig geworden ist.

Der Beschluss vom 9.8.2009 ist aufzuheben, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8.9.2009 – 2 BvO 56/09 – ausgeführt hat, dass wegen der erheblichen Überlastung des Asylsystems in Griechenland aufgrund ernstzunehmender Quellen zu befürchten ist, dass eine ordnungsgemäße Registrierung – und damit ein ordnungsgemäßes Asylverfahren – in Griechenland derzeit nicht durchgeführt werden kann. Dies gibt dem Bundesverfassungsgericht Anlass zur Untersuchung der Frage, welcher Grundrechtsschutz nach Art. 16 a GG gegenüber Abschiebungen eines Asylantragstellers in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union greifen kann. Bis zur Entscheidung über diese Frage hat das BVerfG die Abschiebung des Antragstellers im dortigen Verfahren einstweilen ausgesetzt.

Da im vorliegenden Fall die Anordnung der Haft die Abschiebung nach Griechenland sichern soll, mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache in absehbarer

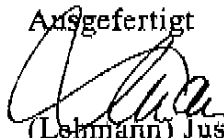
- 3 -

Zeit aber nicht zu rechnen ist, ist derzeit davon auszugehen, dass eine Abschiebung nach Griechenland aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Tournay

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



(Lehmann) Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

